
Andreas Pawlas

KAMPF DER KORRUPTION

THEOLOGISCHE ANSÄTZE UND ANFRAGEN
IN GESCHICHTE UND GEGENWART



KAMPF DER KORRUPTION

Andreas Pawlas

KAMPF DER KORRUPTION

THEOLOGISCHE ANSÄTZE UND ANFRAGEN
IN GESCHICHTE UND GEGENWART



EVANGELISCHE VERLAGSANSTALT
Leipzig



Andreas Pawlas, Dr. rer.pol., Jahrgang 1946, studierte Wirtschaftswissenschaften und Theologie in Hamburg und Bethel. Er war als Pastor tätig, als Militärdekan an der Führungsakademie der Bundeswehr/Hamburg sowie als Leiter diakonischer Einrichtungen in Barmstedt. Seit 2001 ist er Gastprofessor an der Theologischen Fakultät in Tartu/Estland und hat Lehraufträge in Kiel und Hamburg.

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten
sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2017 by Evangelische Verlagsanstalt GmbH · Leipzig

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne
Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für
Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung
und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Cover: Zacharias Bähring, Leipzig
Satz: Konrad Triltsch GmbH, Ochsenfurt

ISBN 978-3-374-04862-5
www.eva-leipzig.de

VORWORT

Normalerweise darf eine Untersuchung zum Thema Korruption auf gute Resonanz in der Öffentlichkeit hoffen. Nur zu gerne übernehmen die Medien skandalträchtige Enthüllungen, um sie der schockierten Öffentlichkeit im Detail präsentieren zu können. Berichte über die politischen Eliten und ihren Umgang mit Geld sind mittlerweile offenbar ein fester Bestandteil der Rubrik »Politik« in deutschen Tageszeitungen. »Affären, Skandale, Korruption, wohin das Auge schaut«,¹ wie Ross-Strajhar dazu resümiert. Und die jüngst diskutierten Korruptionsvorwürfe beim ADAC, der FIFA oder beim DFB mögen bekräftigen, dass Korruption anscheinend zu einer »Leitvokabel der Gegenwartsdiagnostik« avanciert ist.²

Bei der Entrüstung über spekulative Selbstbereicherung von teilweise sowieso nicht so gut gelittenen Amts- und Geschäftsträgern mag vielfach auch ein Hauch von Neid über die außerordentlichen Möglichkeiten dieser Delinquenten mitschwingen. Denn hätte man nicht auch selbst gerne diese Möglichkeiten und würde sie bei guter Gelegenheit nicht genauso ausnutzen – natürlich wesentlich geschickter? Gut belegte Untersuchungen über die in der deutschen Bevölkerung verankerte Gesetzestreue lassen einen solchen Gedankengang nicht unbedingt als provokant erscheinen.³ Es könnte sich also im gegenwärtigen Kult des Eigennutzes ein guter Teil der öffentlichen Empörung über Korruption als Heuchelei entpuppen. Offenbar sind eben die oftmals der Korruption zu Grunde liegende Habsucht und der sich über sie empörende Neid irgendwie verwandt.

¹ Vgl. G. Ross-Strajhar, Parteispenden- und Korruptionsskandale in der deutschen Spaßgesellschaft, in: Sozialwissenschaftlicher Fachinformationsdienst soFid (2002), Politische Soziologie 2002/1, 9–14, <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0168-ssoar-206199> (Stand: 07.05.2015).

² Vgl. N. Grüne, »Und sie wissen nicht, was es ist«. Ansätze und Blickpunkte historischer Korruptionsforschung, in: N. Grüne, S. Slanička (Hrsg.), Korruption. Historische Annäherungen, Göttingen 2010, 13.

³ Wie Hans Leyendecker aufgrund seiner Untersuchungen angibt, hält sich die Mehrheit nach eigener Aussage »nicht an die Gesetze. 70 Prozent der West- und 60 Prozent der Ostdeutschen betrügen, mogeln und tricksen. Überall gilt der Imperativ des Nassauerns und Absahnens. Ob Sozialwohnung, Schwarzarbeit, Gebrauchtwagenverkauf, Krankenkasse oder Stütze: Es wird getrickst.« Vgl. H. Leyendecker, Die grosse Gier. Korruption. Kartelle. Lustreisen: Warum unsere Wirtschaft eine neue Moral braucht, Berlin 2007³, 11. Offensichtlich hat H. E. Richter mit seiner offenbar ironisch gemeinten Zuordnung korruptiven Verhaltens zum Verhaltensrepertoire der Mächtigen nicht Recht. Vgl. H. E. Richter, Die hohe Kunst der Korruption. Erkenntnisse eines Politik-Beraters, Hamburg 1989, 65.

Insofern ist es geboten, sehr viel nüchterner auf das Phänomen der Korruption zu schauen und auch auf den Schaden, den es besonders bei den Armen und Benachteiligten anrichtet. Zudem muss diskutiert werden, ob auf internationaler Ebene die engagierten Versuche des »International Anti-Corruption Regime«⁴ und auf nationaler Ebene die bemerkenswerten Bemühungen der Justiz, das Ruder durch eine bessere Erfassung und Verfolgung der Korruption herumzureißen, als erfolgreich angesehen werden können. Oder ob am Ende nur diejenigen gefasst und verurteilt werden, die nicht so gute Anwälte haben?

Vielleicht könnte aber auch am Ende die Analyse überzeugen, dass Korruption als Zeichen dafür verstanden werden kann, dass der gegenwärtige Kult des Eigennutzes an seine Grenzen gestoßen ist, und wir nicht nur, wie mancher fordert, eine »neue Moral« brauchen, sondern zuerst eine Besinnung auf die noch in Spuren in unserer Gesellschaft vorhandenen überlieferten Werte – und ihre Weckung und Belebung.

Die Entstehung der vorliegenden Untersuchung haben viele freundliche Menschen unterstützt, die mir mit gutem Rat oder interessanten Impulsen zur Seite gestanden haben. Ihnen möchte ich an dieser Stelle ausdrücklich danken. Erstens möchte ich den jüngst verstorbene Prof. Dr. Karl Rennstich nennen. Ihm und seinen Forschungen ist es zu verdanken, dass ich bereits Anfang der 1990er Jahre auf die Fragestellungen der Korruption als Anfrage an die Christenheit gestoßen bin. Des Weiteren möchte ich Prof. Dr. Stefan Timm danken, der mich auf vielfältige Weise mit Rat und Tat unterstützt hat. Ein weiterer Dank geht an Oberstaatsanwältin Cornelia Gädigk für wichtige Gesprächsimpulse und Staatsanwalt Dr. Bijan Nowroussian für wertvolle Hinweise. Nicht zuletzt geht ein herzliches Dankeschön an meine liebe Ehefrau Margita, die mich mit viel Geduld und manchen nachdenklichen Bemerkungen begleitet hat.

Sparrieshoop, im Frühjahr 2016

Andreas Pawlas

⁴ Darunter werden die diesbezüglichen Aktivitäten der Organisationen wie Weltbank, United Nations Development Programme und Transparency International zusammengefasst. Vgl. A. C. Gebel, Macht Relativismus Forschung unmöglich? Ein Argument für epistemologischen Relativismus am Beispiel der Korruption, Brühl, 2011 (Kölner Forum für Internationale Beziehungen und Sicherheitspolitik e. V. Studie 1/11), 2.

INHALT

I EINLEITUNG	15
II DAS PHÄNOMEN DER KORRUPTION NACH POPULÄREN ZEUGEN DER GEGENWART	23
1 Viel beklagte Korruptionsfälle in Deutschland	25
a) Die Flick-Affäre	26
b) Die Siemens-Affäre	31
c) Die Affäre um das Frankfurter Straßenbauamt	42
d) Planwirtschaft der DDR ohne Korruption?	46
e) Kritik an den Parteien	49
f) Korruption außerhalb von Wirtschaft und Politik?	60
2 Viel beklagte internationale Korruptionsfälle	63
a) Korruption zur Unterstützung der Modernisierung?	63
b) Korruption durch autokratische Machthaber	65
c) Der Lockheed-Skandal	68
d) Korruption nach dem »Korruptionswahrnehmungsindex« von Transparency International	70
e) Korruption nach dem »Bestechungszahlerindex« von Transparency International	74
3 Erste Klassifikationsversuche zum Phänomen »Korruption«	76
III DAS PHÄNOMEN DER KORRUPTION NACH POPULÄREN ZEUGEN DER VERGANGENHEIT	81
1 Der Alte Orient	81
a) Das Zweistromland	82
b) Das Alte Ägypten	88
2 Das alte Griechenland	94
a) Bestechung und »Geschenk« in Athen	95
b) Der Bestechungsvorwurf als politische Waffe?	97
c) Anytus und Themistokles	98
d) Bestechung von Feldherren	100
e) Gerichtliche Bestrafung der Bestechung?	103

3 Die römische Welt	105
a) Der Ambitus	107
b) Cäsar und Verres	108
c) Korruption in der Kaiserzeit?	110
4 Das Alte Israel	112
a) Prophetische Mahnungen	114
b) Naboth – ein tödlicher Konflikt durch eine erwartete Bestechung? ..	116
c) David und das (Bestechungs-)Geschenk an Uriah	118
d) Geschenke nehmen durch Gehasi und Bestechen durch Menelaos ...	120
e) Bestechung bei den Makkabäer-Kämpfern	122
f) Korruption als »Verderbnis« im Gegensatz zum Schalom?	123
5 Das neue Gottesvolk	126
a) Die Versuchung Jesu	126
b) Der unehrliche Verwalter und der Schatz im Acker	128
c) Judas Iskariot	131
d) Hananias und Saphira	131
e) Geld für die Obrigkeit?	134
f) Simonie	136
6 Ausgewählte Zeugnisse der Kirchenväter	137
a) Augustin und Korruption als allgemeine Verderbnis der Sitten	139
b) Simonie als Korruption	144
c) Justinians Kampf gegen die Korruption	147
d) Gregor der Grosse gegen die Korruption	154
7 Mittelalterliche Zeugen	160
a) Das Eigenkirchenwesen und Aspekte der Simonie	161
b) Zeugen des mittelalterlichen Kampfes gegen die Simonie	166
c) Zur Attraktivität und Widersprüchlichkeit des mittelalterlichen Ablasswesens	176
8 Zeugen gegen Erscheinungsformen der Korruption im Reformationszeitalter	182
a) Luthers Kampf gegen die Korruption des Ablasses als Beginn der Reformation	183
b) Exkurs: Der alte Handel mit Gott – ein Versuch der Bestechung? ...	190
c) Luther zum Irrtum der Simonie mit Bezug auf den Irrtum des Ämterkaufs	206

9 Zeugnisse gegen die Korruption im Umfeld der Reformation	217
a) Die Berner Auseinandersetzung mit der Korruption	217
b) Hugh Latimers Einsatz gegen die Korruption	218
c) Weiterführende Impulse aus der Reformationszeit	221
10 Zeugen gegen die Korruption in der beginnenden Neuzeit in	
England	222
a) Korruption und sittliche Verderbnis	222
b) Korruption als Wahlbestechung	224
c) Korruption als Ämterkauf	226
d) Das Ende des »Korruptionsparlamentarismus«	227
11 Neuzeitliche Zeugen gegen die Korruption in den Vereinigten	
Staaten von Amerika	229
a) Demokratischer Neubeginn gegen Korruption?	229
b) Ausgewählte Korruptionsfälle der ersten Jahrzehnte	231
c) Das korruptive »Tammany Hall«-Phänomen	233
12 Neuzeitliche Zeugen gegen die Korruption in Frankreich	236
a) Revolution gegen die Korruption des Ancien Régime	236
b) Korruptive »Fäulnis« im neuen Frankreich	238
c) Nach-napoleonische Korruption in Frankreich	241
13 Korruptive Kräfte im alten und neuen China	243
a) Der Kampf gegen die Korruption in den alten Dynastien	243
b) Reformen gegen die Korruption unter Hong Xiuquan	244
c) Die Bedeutung des Guanxi	245
d) Neue Initiativen gegen Korruption im kommunistischen China?	246
14 Zeugen gegen die Korruption in der beginnenden Neuzeit in	
Deutschland	249
a) Fürstenspiegel in ihrer Ausrichtung gegen Korruption	249
b) Machiavelli und Antimachiavell	251
c) Beamtenbestechlichkeit und Ämterkauf	254
d) Das Leiden der Bürger und der Armen durch die Korruption	255
e) Politische Korruption durch Wahlbestechung im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation?	259
f) Politische Korruption durch Wahlbestechung im Wilhelminischen Reich?	261
g) Nationalsozialismus gegen Korruption?	266

h) Radbruchs Konzept eines »übergesetzlichen Rechts« gegen nationalsozialistisches korruptives »Staatsunrecht«	276
IV ZUM STAATLICHEN UND GESELLSCHAFTLICHEN NEUBEGINN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	283
1 Der »überpositive« Ansatz von Recht und Gesellschaft in Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg	283
2 Aktuelle Infragestellungen des »überpositiven« Ansatzes	285
V FOLGERUNGEN FÜR DIE BEGRIFFLICHE ERFASSUNG: DAS DOPPELTE VERSTÄNDNIS DER KORRUPTION	287
1 Ein »überpositiver« Begriff der Korruption	287
2 Der »positive« Begriff der Korruption	291
VI STAATLICHE UND RECHTLICHE MASSNAHMEN GEGEN KORRUPTION	293
1 Beobachtungen zur Korruptionsbekämpfung in Deutschland vor der Einführung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes	293
a) Korruption und Bestechungsdelikte	293
b) Hintergründe und Hinterfragungen	295
2 Erwägungen zur Einführung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes	297
a) Rechtspolitische und internationale Aspekte der Gesetzesbegründung	298
b) Kritik und Gegenkritik	299
3 Zu den Aktualisierungen einschlägiger Bestimmungen des Strafrechts durch das Korruptionsbekämpfungsgesetz	301
a) Zur Diskussion der ersten Ansätze	301
b) Zur Verschärfung des Amtsträgerbegriffs	302
4 Zur inhaltlichen Erweiterung der Bestimmungen des Strafrechts durch das Korruptionsbekämpfungsgesetz	306
a) Zur Einfügung der »Straftaten gegen den Wettbewerb« in das Strafgesetzbuch	306

b) Die Neufassung des § 298 StGB 1997/98	307
5 Internationale Aspekte der Korruptionsbekämpfung vor der Einführung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 20.11.2015	309
a) Zum Einfluss internationaler Bestimmungen auf das deutsche Korruptionsverständnis	309
b) Zur Umsetzung internationaler Rechtsinstrumente zur Korruptionsbekämpfung in Deutschland	311
6 Beobachtungen zum Korruptionsbekämpfungsgesetz vom 20.11.2015	313
a) Zu den Veränderungen des § 299 StGB (Einführung des § 299a StGB usw.)	314
b) Erörterungen zum Begriff »unlauter«	317
c) Bewusstseinsveränderung als Ziel des Korruptionsbekämpfungsgesetzes?	319
VII MARKTWIRTSCHAFT: EGOISMUS ALS GRUNDLAGE, KORRUPTION ALS FOLGE?	323
1 Anmerkungen zu Adam Smiths marktwirtschaftlichem Konzept ..	323
a) Adam Smith als Deist	324
b) Die genannten »natürlichen Gesetze« und das Gerechte	327
2 Der Begriff des »selfinterest« bei Adam Smith zwischen Egoismus und Empathie	330
a) »Selfinterest«/»own interest« als Egoismus?	330
b) Empathie und Eigeninteresse	331
c) Prämissen marktwirtschaftlicher Theorie	335
3 Exkurs: Modell einer Fehlallokation durch Bestechung	337
VIII KORRUPTION ALS KONSEQUENZ AUSSCHLIEßLICH ÖKONOMISCHER LOGIK?	341
1 Ansätze für eine ökonomische Theorie der Korruption?	342
2 Der Nutzen des Klienten	343
3 Der Nutzen des Agenten	344
4 Der Nutzen des Prinzipals	345

5	Modellrechnung der Höhe des Bestechungsgeldes	345
6	Sind Strafe und Abschreckung kalkulierbar?	347
7	Wahrscheinlichkeiten zur Aufdeckung der Korruption?	349
8	Zur Differenzierung unterschiedlicher Handlungssituationen bei Korruption nach Maravic	350

**IX ABSCHLIESSENDE ANMERKUNGEN
ZU DEN ERFOLGSAUSSICHTEN DER
KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG** 355

1	Zum Konsens über die internationalen Vereinbarungen zur Bekämpfung der Korruption	355
	a) Bestimmungen der <i>United Nations Convention against Corruption von 2003</i>	356
	b) Exkurs: Gibt es genderspezifische Aspekte der Korruption?	360
	c) Vorbehalte gegen kontrollierte Korruptionsbekämpfung	361
2	Kann man von korrupten Eliten eine Bekämpfung der Korruption erwarten?	362
3	Kirchliche Anfragen und Aufträge hinsichtlich der Korruptionsbekämpfung?	364
	a) Das kirchliche Zeugnis zur Korruption in der Geschichte	364
	b) Korruption und kirchliche Entwicklungsarbeit	364
	c) Aktuelle Aufgaben der Kirchen bei der Korruptionsbekämpfung ...	368
4	Ist ein Verzicht auf das Schlagwort »Korruption« im politischen Machtkampf zu erwarten?	369
	a) Das Gewicht des Schlagworts »Korruption« im politischen Machtkampf	369
	b) Das Schlagwort »Korruption« und die konkrete Bekämpfung der Korruption	370
5	Mit welchem Recht soll das korruptive Menschenbild des Eigennutzes verändert werden?	370
	a) Zur Eigengesetzlichkeit des korruptiven Menschenbildes des Eigennutzes	370
	b) Das Menschenbild des Eigennutzes als Weltdeutungssystem	371

6 Ist ein Erfolg der Bekämpfung der Korruption durch »positive« Gesetze zu erwarten, wenn das korruptive Menschenbild des Eigennutzes bestehen bleibt?	372
a) Zur ökonomischen Macht korruptiver Handlung trotz »positiver« Gesetze	373
b) Zu den Kosten der Korruptionsbekämpfung und den erreichbaren Zielen	376
7 Aspekte der Bekämpfung des »überpositiven« Korruptionsphänomens	378
a) Zur Wirkung vernünftiger Argumentation	378
b) Zwangsmassnahmen für Uneinsichtige?	379
c) Zur Unverfügbarkeit mentaler Prozesse	380
d) Zu den Nachteilen und Hoffnungen der Nicht-Korrupten	382
X ABKÜRZUNGEN	385
XI LITERATURVERZEICHNIS	387
XII REGISTER	419

I EINLEITUNG

Offenkundig ist die Situationsanalyse von Ulrich von Alemann und seinem Team zum Thema Korruption zutreffend, dass jeder irgendwie zu wissen scheint, was Korruption ist, ohne dieses Wissen belastbar präzisieren zu können. Insofern ist es auch nicht verwunderlich, dass es »keine vorherrschende oder gar einheitliche Definition von Korruption«⁵ gibt, sodass beispielsweise die Bundesregierung auf dem Londoner Antikorruptionsgipfel von 2016 u. a. ihre Kriminalisierung des Dopings als Beitrag zur Korruptionsbekämpfung präsentieren konnte.⁶ Oder es

⁵ Vgl. U. v. Alemann, A. Bäcker, C. K. Schmidt, Politische Korruption im staatlichen Bereich der Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Bestandsaufnahme der Regelungen zur Korruptionsbekämpfung, Kontexte und Empfehlungen, in: MIP 2008/09 15. Jg, 20. Vgl. auch A. Giannakopoulos, D. Tänzler, Deutsche Ansichten zur Korruption, in: APuZ 2009, H. 3-4, 15. »Gelegentliche Uneinheitlichkeit (bezüglich des Korruptionsphänomens) in Form und Diktion« empfindet jedoch der Wissenschaftliche Arbeitskreis Korruptionsforschung von Transparency International »nicht als Nachteil, sondern als Reichhaltigkeit«. Vgl. J. Grieger, Einleitung: Korruption, Korruptionsbegriffe und Korruptionsforschung, in: P. Graeff, J. Grieger (Hrsg.), Was ist Korruption? Baden-Baden 2012, 5. Nach Angabe des Bundeskriminalamtes definiert die kriminologische Forschung Korruption als: »Missbrauch eines öffentlichen Amtes, einer Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats zugunsten eines Anderen, auf dessen Veranlassung oder Eigeninitiative, zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten, mit Eintritt oder in Erwartung des Eintritts eines Schadens oder Nachteils für die Allgemeinheit (in amtlicher oder politischer Funktion) oder für ein Unternehmen (betreffend Täter als Funktionsträger in der Wirtschaft).« Vgl. Bundeskriminalamt, Was ist Korruption?, http://www.bka.de/nn_196106/DE/ThemenABisZ/HaeufigGestellteFragenFAQ/Korruption/korruptionFrage01.html (Stand: 12.02.2016).

⁶ Vgl. die »Germany Country Commitments« zum Anti-Corruption Summit: London 2016, wo es unter »2. Zero Tolerance of corruption, wherever it exists« heißt: »Germany has broadened the criminalization of doping in sports (including for athletes using doping) with a new Anti-Doping Act which entered into force in December 2015«, https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/522833/Germany.pdf (Stand: 13.05.2016).

wird mit Blick auf die als kriminell angesehene Korruption eine Diskussion über Briefkastenfirmen in Panama geführt, obwohl gleichzeitig betont wird, dass hier nichts »illegal« sei.⁷

Diese erhebliche begriffliche Unschärfe führt nun dazu, dass mit »Korruption« einerseits ein Geschehen gemeint sein kann, dass »so ordinär ist wie Laddendiebstahl oder Betrug«⁸. Andererseits kann damit aber auch ein Verhalten bezeichnet werden, das »als quasi-moralische Pflicht verstanden wird, das in den traditionellen Normen primordialer Gruppen oder der Subkultur von organisierten Partikularinteressen verwurzelt ist und durch ein hohes Maß an sozialem Kapital gestützt wird«⁹. Als Begründung dafür wird angegeben, dass hinter dem Phänomen der Korruption (bzw. der Bestechung als einer ihrer Ausprägungen) ein »Urmechanismus menschlicher Gesellschaften« stehe: die Gegenseitigkeit.¹⁰

Es hat darum gute Gründe, wenn mancher sagt, Korruption trete »als Teil der *conditio humana*« in allen Wirtschaftssystemen auf und ließe sich aufgrund ihrer vielfältigen Erscheinungsformen semantisch nicht eindeutig beschreiben. Die »zahlreichen Facetten von Korruption, die immer auch im Kontext mit dem sie umgebenden Wirtschafts- und Gesellschaftssystem« zu sehen seien, machten eben eine »allgemein gültige Definition des Begriffes unmöglich«.¹¹ Dies würde jedoch eine positivistisch-universalistische Herangehensweise an den For-

⁷ So heißt es z. B. im Tagesspiegel: »Zwar sei der Besitz von Offshore-Firmen »nicht illegal«, ihre Geschäftspraxis jedoch »in der überwältigen Zahl der Fälle« darauf gerichtet, die eigentlich Begünstigten geheim zu halten. Igor Angelini, Chef der Finanzermittlungseinheit von Europol, erklärt der SZ zufolge, dass Briefkastenfirmen auch eine »wichtige Rolle bei Geldwäsche-Aktivitäten im großen Maßstab« spielen. Gleiches gelte für Korruption: Offshore-Firmen würden besonders genutzt, »um die Bestechungsgelder weiterzuleiten.« Vgl. I. Salmen, C. Tretbar, Geheimgeschäfte von Poroschenko über Messi bis Putin, in: Tagesspiegel vom 04.04.2016, <http://www.tagesspiegel.de/politik/panama-papers-geheimgeschaeefte-von-poroschenko-ueber-messi-bis-putin/13397244.html> (Stand: 24.05.2016).

⁸ Vgl. M. Baurmann, Korruption, Recht und Moral, in: U. v. Alemann (Hrsg.), Dimensionen Politischer Korruption. Beiträge zum Stand der Internationalen Forschung, in: Politische Vierteljahresschrift, Sonderheft 35 2005, 166.

⁹ Vgl. M. Baurmann, Korruption, Recht und Moral, 166. Vgl. auch C. Kalin, Verhaltensnorm und Kollisionsrecht. Eine Studie zu den rechtsgeschäftlichen Auswirkungen der Korruption im internationalen Rechtsverkehr, Tübingen 2014, 9.

¹⁰ Vgl. E. Emrich: »Ars Corruptendi«. Zur Interaktions- und Beziehungsdynamik bei Bestechungen, in: sozialersinn 7 (2006), 327–343, hier 341.

¹¹ Vgl. S. Krug, Korruption in verschiedenen Wirtschaftssystemen: eine komparatorische Analyse. Mit einem Geleitwort von G.-H. von Kortzfleisch, Wiesbaden 1997, 1. Bemerkenswert ist dabei für die Theologie, dass die wichtigsten theologischen Handbücher wie RGG⁴, TRE oder auch RE für den Begriff »Korruption« keine Referenz führen. Erst die dritte Ausgabe des EKL bzw. des LThK bringt einen kurzen Beitrag von Karl Rennstich (EKL 2³, 1454–1456) bzw. T. Hoppe (LThK 6³, 389–391).

schungsgegenstand in Schwierigkeiten bringen, wie sie seit Jahrzehnten in der sozialwissenschaftlichen Antikorruptionsforschung vorherrscht.¹²

Vielleicht beschreibt der Begriff »Korruption« aber auch ein derart vielschichtiges menschliches Phänomen, sodass er als eine Art »Urwort« im Sinne Goethes¹³ anzusehen ist, dessen Bedeutung letztlich kaum auszuloten ist und bei dem jede vorschnelle Festlegung wichtige Aspekte von vornherein ausblenden würde.¹⁴

Wäre es jedoch aufgrund begrifflicher Probleme nahezu unmöglich, den Begriff »Korruption« anzusprechen, und würde es mit Wittgenstein stimmen, dass man darüber schweigen muss, wovon man nicht sprechen kann,¹⁵ dann würde dies die Kapitulation vor diesem durchaus wirkmächtigen Phänomen bedeuten.

Dies ist jedoch nicht hinnehmbar. Denn wenn in dieser Welt vor allem die Armen unter den Auswirkungen der Korruption zu leiden haben,¹⁶ so erfordert es aus Sicht der christlichen Theologie die Nächstenliebe mit ihrer »vorrangigen Option für die Armen, Schwachen und Benachteiligten«¹⁷, die Korruption beim Namen zu nennen, ihre Voraussetzung und Konsequenzen aufzuzeigen, zu bedenken und möglichst Wege zu ihrer Eindämmung zu finden. Eine solche Aufgabe wäre auch dann gefordert, wenn die von der OECD geschätzte Schadenssumme geringer wäre als die in 2013 angegebenen 2,6 Billionen US-Dollar jährlich, wovon allein 1 Billionen US-Dollar als Bestechungsgelder gezahlt würden.¹⁸

¹² Vgl. A. C. Gebel, Macht Relativismus Forschung unmöglich?, 2.

¹³ Vgl. J. W. v. Goethe, Gedichte, mit Einleitung und Erläuterungen von G. Witkowski, Leipzig o.J., 275 f.

¹⁴ Vgl. dazu auch K. Schröder, Was ist eigentlich Korruption?, in: Scheinwerfer Nr. 53 16. Jg. November 2011, 4, die dazu richtig vermerkt: »Eine Schärfung des Korruptionsbegriffes birgt [...] die Gefahr, dass der Begriff dadurch unzulässig verkürzt wird.«

¹⁵ Vgl. L. Wittgenstein, Tractatus logico-philosophicus, London/New York 1963, Nr. 7.

¹⁶ Vgl. z. B. K. Horn, N. Weiß: »Korruption verletzt die Armen« – Die Vereinten Nationen erweitern ihre Strategie gegen Korruption, in: MRM – MenschenRechtsMagazin Heft 3/2006, 338–343, hier 340.

¹⁷ Vgl. Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit. Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland, Hannover/Bonn (1997), 45 f.

¹⁸ Vgl. OECD, Handbuch »Bestechung und Korruption« für den Innen- und Außendienst der Steuerverwaltung, Paris 2013, 9.

Um allerdings bezüglich des Begriffs »Korruption« auch ohne einen positivistisch¹⁹ vorausschickbaren präzisen Begriffsapparat sprachfähig zu sein, beginnt diese Arbeit mit dem Versuch einer phänomenologischen Umschreibung dieser Erscheinung,²⁰ die durchaus im Rahmen postpositivistischer Ansätze²¹ verortet werden kann.

Hierfür wird zunächst mithilfe populärer aktueller Zeugen versucht, eine erste Skizze des Phänomens der Korruption zu entwerfen, um anschließend populäre Zeugen der Vergangenheit zu hören. An dieser Stelle möchte ich anmerken und um Nachsicht dafür bitten, dass dieses »Zeugenverhör« manchmal leider recht mühselig scheint und ein ziemlich »buntes« Bild des Korruptionsphänomens entstehen lässt. Aber auch wenn es in diesem Verhör angesichts der Komplexität der Materie und trotz aller gebotenen Sorgfalt nicht immer gelingen kann, dem Anspruch nach Perfektion zu genügen, so besteht dennoch die Hoffnung, dass es ausreicht, einige der Zeugen als unglaubwürdig oder widersprüchlich bzw. interessengeleitet oder manipuliert zu entlarven.

Um nun aber in diesem »Zeugenverhör« möglichst wenig von polemischen Tendenzen und Verdrehungen beeinflusst zu werden, wird der vergleichsweise anstrengende Weg gewählt, die zum Teil recht alten oder schwer zugänglichen Zeugnisse möglichst originalgetreu wiederzugeben und zu erörtern. Dabei besteht die Hoffnung, dass diese Quellensammlung nicht nur dazu beiträgt, den Argumentationsgang dieser Untersuchung zu stützen, sondern dass sie dem mündigen Leser gegebenenfalls als Hilfe für die von ihm selbst zu führenden Debatten über das Korruptionsphänomen dienen kann.

¹⁹ Gebel charakterisiert in diesem Zusammenhang die positivistische Herangehensweise an das Korruptionsphänomen folgendermaßen: »Forscher(innen) beginnen mit einer a-priori-Definition dessen, was sie unter Korruption verstehen (oder dessen, was sie zum Zwecke ihrer Studien als »sinnvolle« Definition von Korruption ansehen), und einer Aussage darüber, wie Korruption in der Studie operationalisiert wird. Anschließend wird versucht, Faktoren zu isolieren, die Korruption beeinflussen oder von Korruption beeinflusst werden, und deren Wirkrichtung zu bestimmen. Meist werden die Hypothesen, die über die Beziehung zwischen Korruption und den entsprechenden Faktoren generiert worden sind, durch quantitative Methoden getestet, da letztere als die verlässlichsten und objektivsten Methoden angesehen werden«. Vgl. A. C. Gebel, *Macht Relativismus Forschung unmöglich?*, 8.

²⁰ Vgl. hierzu auch den Ansatz von A. Giannakopoulos, D. Tänzler, *Deutsche Ansichten zur Korruption*, 15, für die »nicht die allgemeine Definition von Korruption« handlungsleitend sei, sondern »die konkrete Wahrnehmung und die Praxis der Grenzziehung in den entscheidenden Situationen. Mit anderen Worten: Nicht die Korruption als solche ist das soziologische Problem, sondern die Veränderungen der Wahrnehmungs- und Deutungsmuster von Korruption und die Gründe dafür.«

²¹ Vgl. A. C. Gebel, *Macht Relativismus Forschung unmöglich?*, 16 ff.

Dem oben genannten Rückbezug auf ältere Zeugen der Vergangenheit steht die Sichtweise von Jens-Ivo Engels entgegen, der in seinem amtsorientierten Ansatz einerseits die vielgewählte Umschreibung von Korruption als »Missbrauch eines öffentlichen Amtes zum privaten Nutzen«²² verwendet, andererseits aber meint, sie sei nur auf »moderne Gesellschaften« anwendbar.²³ Gegen eine Verallgemeinerung dieser »Modernisierungsthese« spricht jedoch, dass beispielsweise bereits im römisch-kanonischen Recht oder in der Gesetzgebung des Mittelalters ein ziemlich »moderner« Amtsbegriff und speziell im Justizwesen ein amtsorientierter Korruptionsansatz zu finden sind.²⁴ Insofern gibt es gute Gründe dafür, auch betagtere Zeugen der Vergangenheit zu hören – bis hinein in die jüngste Vergangenheit, also bis zum staatlichen und gesellschaftlichen Neubeginn in der Bundesrepublik Deutschland nach 1945.

Der dort gewagte neue »überpositive« Ansatz von Recht und Gesellschaft bildet dann auch die Grundlage für eine eigene begriffliche Erfassung, nämlich für ein doppeltes Verständnis der Korruption: einmal für einen sehr weiten, umfassenden »überpositiven« Begriff der Korruption, der alle gesetzlichen Fixierungen übersteigt und ihnen vorausgeht, und sodann für einen engen und damit gesetzlich pönalisierbaren »positiven« Begriff der Korruption.

Aus der so gewonnenen Perspektive wird sodann auf die wichtigsten Maßnahmen geschaut, die von staatlicher bzw. rechtlicher Seite gegen Korruption ergriffen wurden und werden, bis hin zum Korruptionsbekämpfungsgesetz vom 20. November 2015. Die darin markant eingezeichneten Schutzvorschriften für die Marktwirtschaft zwingen zu einer Rechenschaft darüber, inwieweit Marktwirtschaft – genauer Adam Smiths marktwirtschaftliches Konzept – eines solchen Schutzes würdig ist, und inwieweit Bestechung letztlich schwerwiegende Fehlallokationen zur Folge hat. Im Zuge der häufig als »marktwirtschaftlich« bezeichneten ökonomischen Logik führt dies zudem aber auch zur Prüfung, ob bzw. inwieweit Korruption als eine Konsequenz dieser Logik zu verstehen sein könnte und deshalb eigentlich akzeptiert werden müsste. Dazu werden unterschiedliche ökonomische Theorien der Korruption beleuchtet.

Abschließend werden die Erfolgsaussichten einer Auseinandersetzung mit der Korruption angesichts eines Menschenbildes des Eigennutzes oder eines Menschenbildes der Nächstenliebe erörtert. Dabei wird deutlich, dass bei der Bekämpfung der Korruption durch »positive« Gesetze kaum ein Erfolg erwartet

²² Vgl. auch J. J. Senturia, Corruption, Political, in: E. R. A. Seligman (Hrsg.), *Encyclopedia of the Social Sciences*, New York 1931, 449: »the misuse of public power for private profit«.

²³ Vgl. J. I. Engels, Politische Korruption und Modernisierungsprozesse. Thesen zur Signifikanz der Korruptionskommunikation in der westlichen Moderne, in: N. Grüne, S. Slanička (Hrsg.), *Korruption. Historische Annäherungen*, Göttingen 2010, 35.

²⁴ Vgl. z. B. die Kritik von M. Isenmann, Rez. N. Grüne, S. Slanička (Hrsg.), *Korruption. Historische Annäherungen*, Göttingen 2010, in: *H-Soz-u-Kult* vom 08.12.2011.

werden kann, sollte das korruptive Menschenbild des Eigennutzes bestehen bleiben. Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass nicht wenige Menschen vom Menschenbild des Eigennutzes eingenommen sind und dies auch bleiben wollen, und deshalb nicht einsehen können, warum sie ihre korruptiven Praktiken unterlassen sollten. In diesem Fall dürfte eine Umgehung antikorruptiver »positiver« Gesetze nur als eine Frage der Geschicklichkeit angesehen werden.

Um so eindringlicher muss am Ende der Versuch einer Auseinandersetzung mit dem »überpositiven« Korruptionsphänomen stehen, das offenbar grundsätzlich mit der menschlichen Natur verbunden ist und dem letztlich allein aus dem Glauben Kräfte entgegenzusetzen sind.

Allerdings ist diese Denk- und Vorgehensweise keinesfalls originell. Denn bereits Mitte des 19. Jahrhunderts machte sich der Theologe Alexander von Oettingen (1827–1905 n. Chr.) aus dem damaligen Dorpat (heute Tartu/Estland) auf, entgegen allem positivistischem Fortschrittsoptimismus der damaligen Zeit dem modernen Menschen die »Realitäten des sozialen Lebens«²⁵ vor Augen zu führen. Damit meinte er, der Öffentlichkeit den ganzen Umfang sittlicher Entgleisungen – also die Verderbtheit (Korruption) und ihre Folgen – zu demonstrieren, und zwar nicht durch mehr oder weniger diskutierbare theologische Glaubensüberzeugungen, sondern empirisch, positivistisch und modern mit Hilfe der Statistik belegt. Von Oettingen veröffentlichte 1868 seine Forschungsergebnisse in seiner »Moralstatistik«²⁶, was ihm einen »europäischen Ruf«²⁷ einbrachte und als »beste ethische Leistung des 19. Jahrhunderts«²⁸ bezeichnet wurde.²⁹

²⁵ Vgl. W. Trillhaas, *Ethik*, Berlin 1970³, 346.

²⁶ A. v. Oettingen, *Die Moralstatistik und die christliche Sittenlehre. Versuch einer Sozialethik auf empirischer Grundlage*. 1. Teil: Die Moralstatistik, Erlangen 1868 (2. Aufl. 1872, 3. Aufl. 1882), und vgl. ferner A. v. Oettingen, *Christliche Sittenlehre*, Erlangen 1873.

²⁷ So E. Luthardt in seinem Nachruf auf Oettingen in der AELKZ 38. Jg. 1905, 845; vgl. aber auch aus der Fülle positiver Würdigungen seines Ansatzes z. B. Titius, *Moralstatistik*, in: RGG 4², 207; vgl. Titius, *Ethik*, in: RGG 2¹, 667; oder vgl. W. Gass, *Geschichte der christlichen Ethik*, Bd. II/II, Berlin 1887, 255 ff.

²⁸ Vgl. E. Brunner, *Das Gebot und die Ordnungen*, Zürich, 1939⁴, 92.

²⁹ Er war darum innerhalb von Theologie und Kirche der erste, der das neuzeitliche Phänomen der »Gesellschaft« thematisiert. Er wurde dadurch nicht nur zum Schöpfer des Begriffes »Sozialethik«, sondern begründete durch seinen Ansatz auch die eigene theologische Disziplin der Sozialethik. Vgl. z. B. M. Honecker, *Sozialethik*, in: EStL², 2351; M. Honecker, *Sozialethik*, in: EStL³, Sp. 3192; vgl. W. Schweitzer, *Sozialethik*, in: RGG 6³, 161; vgl. Chr. Walther, *Theologie und Gesellschaft. Ortsbestimmung der evangelischen Sozialethik*, Zürich/Stuttgart 1967, 29; vgl. C. Gremmels, *Sozialethik*, in: DtPfrBl 82. Jg. 1982, 16. Darüber hinaus wurde er durch seine moralstatistische Arbeit zu einem maßgeblichen Anreger der Empirischen Sozialforschung und der Religionssoziologie. Vgl. z. B. F. Fürstenberg, I. Mörth,

Wenn ihm dabei verschiedentlich vorgeworfen wurde, er habe der Öffentlichkeit gar keine »Moralstatistik«, sondern eine »Unmoralstatistik« präsentiert,³⁰ so ist dies im Grunde berechtigt. Denn es war ja seine erklärte Absicht, bevor er zu einem wertegeleiteten christlichen Leben (einer »moralischen Weltordnung des persönlichen Gottes«³¹) anregen konnte, erst einmal zu demonstrieren, wie schlimm die Verstöße der Menschen gegen die von Gott her gesetzten Lebensregeln und die daraus folgenden zerstörerischen (korruptiven) Wirkungen waren.³²

Nun ist aber offensichtlich die Zeit des damaligen positivistischen Fortschrittsoptimismus vorbei. Auch eine solche umfangreiche phänomenologische Sammel- und Demonstrationsarbeit, wie sie von Oettingen erstmals vorgelegt hat, scheint heutzutage nicht mehr nötig zu sein, da die Sammlung und Publizierung entsprechender Belege zur Frage der Korruption weitgehend öffentlich zugänglich und bereits nahezu unübersehbar geworden sind. Denn die vor ca. 150 Jahren neuartige Sammelarbeit von Oettingens haben heutzutage viele engagierte Zeitgenossen und Organisationen übernommen.

Allerdings könnte gerade die Menge des von ihnen zusammengetragenen und in dieser Arbeit verständlicherweise nur in Auswahl untersuchten Materials ein Indiz dafür sein, wie übermächtig das Korruptionsphänomen den modernen Menschen überfällt – weil es eben unmittelbar mit ihm selbst und seinem innersten korruptiven Streben verknüpft ist. Insofern kann Korruption heutzutage tatsächlich als eine »Grundfigur politischer Kommunikation«³³ verstanden werden, und in Korruptionsdiskursen könnten sich heutzutage tatsächlich »gesellschaftliche Selbstbeschreibungen kristallisieren«³⁴. Wenn allerdings darum am Ende doch nur eine Art korruptiver Selbstverschlingung des modernen Menschen übrig bliebe, dann wäre letztlich alle Auseinandersetzung mit dem Korruptionsphänomen hoffnungslos. Es sei denn, man könnte sich eben auf jene

Religionssoziologie, in: R. König (Hrsg.), Handbuch der empirischen Sozialforschung, Bd. 14: Religion, Bildung, Medizin. Stuttgart 1979², 2; vgl. G. Kretschmar, Die Kirche in ihrer sozialen Gestalt, in: Handbuch der Praktischen Theologie, bearb. v. H. Ammer u. a., Bd. 1, Berlin 1975, 69; vgl. J. Matthes, Kirche und Gesellschaft. Einführung in die Religionssoziologie II, Reinbek b. Hamburg 1969, 42; vgl. H. Maus, Zur Vorgeschichte der empirischen Sozialforschung, in: R. König (Hrsg.), Handbuch der empirischen Sozialforschung, Bd.1, Stuttgart 1973³, 31; vgl. D. Rössler, Grundriss der Praktischen Theologie, Berlin/New York 1986, 93; vgl. D. Savramis, Religionssoziologie. Eine Einführung, Bonn 1977², 26.

³⁰ Oettingen referiert selbst diese Einwände seiner Gegner, und zwar in seiner Christlichen Sittenlehre, 19.

³¹ Vgl. A. v. Oettingen, Die Moralstatistik 1868, 953 ff.

³² Vgl. z. B. A. v. Oettingen, Die Christliche Sittenlehre, 147 f.

³³ Vgl. N. Grüne, »Und sie wissen nicht, was es ist«, 14.

³⁴ Vgl. N. Grüne, »Und sie wissen nicht, was es ist«, 13.

Zielrichtung gegen diese Hoffnungslosigkeit einlassen, für die bereits damals von Oettingen am Ende seiner Untersuchungen und jeglichen Positivismus übersteigend geworben hatte: nämlich, dass mit Gewissheit jene Kräfte den korruptiven Mächten dieser Welt widerstehen können, die letztlich aus dem Glauben an Jesus Christus kommen. Könnte dieser Gedanke am Ende dieser Untersuchung das düstere korruptive Geschehen aufhellen, dann hätte diese Arbeit ihren Sinn erfüllt.

II DAS PHÄNOMEN DER KORRUPTION NACH POPULÄREN ZEUGEN DER GEGENWART

Lange Zeit war es unvorstellbar, deutsche oder überhaupt westliche Lebenskultur mit Korruption in Verbindung zu bringen. Immerhin hatte Theodor Eschenburg 1959 die Wahrnehmung, dass man in Deutschland »mehr als eineinhalb Jahrhunderte lang durch eine ehrliche öffentliche Verwaltung ›verwöhnt‹ worden sei«. Namentlich, dass die protestantische Ethik die Beamten davon abgehalten habe, korrupte Praktiken anzuwenden, weshalb andere Klassen es nicht einmal gewagt hätten zu bestechen. So habe der Abstand des öffentlichen Dienstes zu anderen Gruppen der Gesellschaft diesen vor Korruption geschützt. Allerdings fügte Eschenburg auch hinzu, dass sich dies mit der Gründung der Bundesrepublik geändert habe. Sodann wird etwa nicht das vielbeschriebene Phänomen des »Kölner Klüngel«³⁵ breit entfaltet. Vielmehr fährt Eschenburg fort, dass man jetzt nicht nur wirtschaftliche Korruption, sondern auch politische habe.³⁶ Damit beginnt er einen von vielen Autoren fortgesetzten Reigen von Klagen über Korruption, nicht nur in weit entfernten Ländern, sondern unmittelbar in

³⁵ Vgl. hierzu z.B. T. Schirmacher, D. Schirmacher, Korruption. Wenn Eigennutz vor Gemeinwohl steht, Holzgerlingen 2014, 67 mit Bezug auf W. Rügemer, *Colonia Corrupta*. Globalisierung, Privatisierung und Korruption im Schatten des Kölner Klüngels, Münster 2002.

³⁶ Vgl. Th. Eschenburg, Zur politischen Praxis in der Bundesrepublik. Kritische Betrachtungen 1957 bis 1961, München 1964, 114 f. Allerdings schließt er seinen zuerst 1959 erschienenen Beitrag mit den Worten: »Wir sind im Begriff, die strengen Maßstäbe der Moral im öffentlichen Leben immer mehr zu verlieren. Die Reaktion in der Öffentlichkeit zeigt aber, soweit sie nicht zu sensationsorientiert ist, dass wir diese Maßstäbe noch nicht ganz verloren haben. Es ist noch Zeit, sich wieder zu gewinnen. Man soll ja überhaupt das Maß der Korruption nicht überschätzen. Nach allem, was wir im Kriege und nach dem Kriege durchgemacht haben, ist es erst eher erstaunlich, dass wir nicht noch viel korrupter sind. Die Chancen, die strikten Maßstäbe wiederzugewinnen, sind nicht schlecht, und gerade die gegenwärtigen Prozesse können dazu verhelfen.«, 118.

Deutschland selbst,³⁷ die in der verächtlichen Bezeichnung »korrupte Republik« kulminieren.³⁸

Dennoch hielt sich insgesamt trotz diverser derartiger Publikationen bis in die 1990er Jahre hinein die Vorstellung von einem »sauberen Deutschland«³⁹. Korruption konnte man sich nur für »moralisch verdorbene« transalpine oder orientalische Kulturen vorstellen, als ein Phänomen »weit entfernter, unterentwickelter und in ihren Traditionen befangener Gesellschaften«⁴⁰. Nach Kury behandelten selbst die damaligen kriminologischen Lehrbücher das Thema Korruption, wenn überhaupt, oft stiefmütterlich.⁴¹

Schließlich waren es nicht unbedingt besonders skandalöse Korruptionsfälle, die seit den 1990er Jahren die Öffentlichkeit aufhorchen ließen. Sondern es war der Beginn eines neuartigen Antikorruptionsdiskurses, in dem das Verhältnis von privaten und öffentlichen Angelegenheiten nachdrücklich neu austariert und damit das Verhältnis von politischem und wirtschaftlichem Handeln moralisch neu überdacht wurde.⁴²

Von dieser Neujustierung bleibt allerdings die nach wie vor weit verbreitete Wahrnehmung unbeeinflusst, dass es im deutschen Alltagsleben die sonst durchaus bekannte »Gelegenheitskorruption« nahezu gar nicht gebe. Diese sogenannte »petty corruption«, also Kleinkriminalität, gelte immer noch als verabscheuungswürdiger Normenverstoß, während die »grand corruption« (am Besten im Ausland) trotzdem irgendwie und insgeheim als »Kavaliersdelikt« akzeptiert und von der vornehmen Elite geschäftsmäßig betrieben werde.⁴³

³⁷ Vgl. hierzu den kennzeichnenden Satz von Peter Eigen, Das Netz der Korruption. Wie eine weltweite Bewegung gegen Bestechung kämpft, Frankfurt am Main/New York 2003, 281: »Korruption ist überall. In den reichen Industrieländern und in den armen Regionen, im Norden und Süden, im Osten und Westen.«

³⁸ Vgl. H.-M. Tillack, Die korrupte Republik. Über die einträgliche Kungelei von Politik, Bürokratie und Wirtschaft, Hamburg 2009².

³⁹ So formuliert es auch Reinold E. Thiel, selbst nach dem Flick-Skandal der 1980er Jahre: »Als Transparency International 1993 gegründet wurde, war es kaum möglich, öffentlich zu sagen, dass es in Deutschland Korruption gibt. Wer davon redete, galt als Nestbeschmutzer. Deutschland schien ein sauberes Land.« R. E. Thiel, Vorwort, in: Transparency International (Hrsg.), Korruption in Deutschland, Strafverfolgung der Korruption: Möglichkeiten und Grenzen Dokumentation, Eine Tagung der Friedrich-Ebert-Stiftung und Transparency International – Deutschland e. V. am 8. und 9. Dezember 2004 in Berlin, Berlin 2004, 5.

⁴⁰ Vgl. A. Giannakopoulos, D. Tänzler, Deutsche Ansichten zur Korruption, 13.

⁴¹ Vgl. H. Kury, Korruption – wird geschmiert wie eh und je?, in: Actual problems of economics and law, 2011. No. 2, 235–247, hier 237.

⁴² Vgl. A. Giannakopoulos, D. Tänzler, Deutsche Ansichten zur Korruption, 15.

⁴³ Vgl. A. Giannakopoulos, D. Tänzler, Deutsche Ansichten zur Korruption, 16.

Diese Wahrnehmungsproblematik macht es umso dringlicher, im Folgenden beispielhaft an eine Reihe viel beklagter Korruptionfälle in Deutschland zu erinnern, um mit ihrer Hilfe behutsam das Phänomen der Korruption abzutasten.

I VIEL BEKLAGTE KORRUPTIONSFÄLLE IN DEUTSCHLAND

Schaut man in Hinsicht auf Korruptionsskandale in die jüngere Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, so werden von den einschlägig Versierten genügend Beispiele aufgezählt und beklagt: beginnend 1949 mit der »Hauptstadt-Affäre«, fortgesetzt 1958/59 mit der »Leihwagen-Affäre«, 1958–1966 mit der HS-30-Affäre, der Affäre um die »Neue Heimat«⁴⁴, der Flick-Affäre und dem »Kölschen Klüngel«, der Affäre um die Fuchs-Panzer und Airbus-Flugzeuge, die Provisionszahlungen des französischen Mineralölkonzerns Elf Aquitaine beim Kauf von Leuna-Werken und Minol-Tankstellennetz usw.⁴⁵ Ergänzt wird diese bundesweite Liste gerne um die Namen Siemens⁴⁶, VW⁴⁷, AOK⁴⁸, Trieniken⁴⁹, Kohl⁵⁰ und Schröder/Gazprom⁵¹ sowie um einige regionale Skandale, wie den um den Berliner TÜV⁵², die Dresdener Ausländerbehörde⁵³ oder das Frankfurter Straßenbauamt⁵⁴.

Verständlicherweise können an dieser Stelle nur einige besonders markante Beispiele als Zeugnisse für das Korruptionsphänomen herausgegriffen werden, um ein erstes Profil der Korruption zu entwickeln.

⁴⁴ Vgl. P. Noack, *Korruption. Die andere Seite der Macht*, München 1987, 151.

⁴⁵ Vgl. B. Bannenberg, W. Schuppensteiner, *Korruption in Deutschland. Portrait einer Wachstumsbranche*, München 2007³, 25.

⁴⁶ Vgl. H.-M. Tillack, *Die korrupte Republik*, 166 ff.; vgl. Hans Leyendecker, *Die grosse Gier*, 59 ff.

⁴⁷ Vgl. Hans Leyendecker, *Die grosse Gier*, 154 ff.

⁴⁸ Vgl. H.-M. Tillack, *Die korrupte Republik*, 147 ff.

⁴⁹ Vgl. F. Überall, *Abgeschmiert. Wie Deutschland durch Korruption heruntergewirtschaftet wird*, Köln 2011, 47 ff.

⁵⁰ Vgl. E. Darge, *Korruption in der Bundespolitik Deutschland. Fälle und Bekämpfungsstrategien*, Oldenburg 2009, 69 ff.; vgl. auch H. Leyendecker, H. Prantl, M. Stiller, Helmut Kohl, *die Macht und das Geld*, Göttingen 2000.

⁵¹ Vgl. H.-M. Tillack, *Die korrupte Republik*, 8.

⁵² Vgl. F. Überall, *Abgeschmiert*, 42.

⁵³ Vgl. F. Überall, *Abgeschmiert*, 41.

⁵⁴ Vgl. B. Bannenberg, W. Schuppensteiner, *Korruption in Deutschland*, 105 ff.

A) DIE FLICK-AFFÄRE

Nach allem, was sich in der Flick-Affäre aufdecken ließ, halten verschiedene sich mit der Korruption befassende Autoren diese für das bis dahin »unangefochtene zentrale Lehrstück in Sachen ›politische Kultur‹ in der Bundesrepublik«⁵⁵. In der Affäre scheint deutlich zu werden, wie nachdrücklich und über welch langen Zeitraum ein großes Industrieunternehmen auf verschiedenen Feldern deutscher Politik versucht hatte, durch den Einsatz finanzieller Mittel Einfluss zu gewinnen. Dabei ging es nicht nur darum, für die Friedrich Flick KG und deren Tochtergesellschaften, wie Krauss-Maffei, Feldmühle AG, Maxhütte, Dynamit Nobel, sowie noch ca. 100 weiteren Beteiligungsgesellschaften im In- und Ausland, unmittelbare firmenpolitische Interessen wahrzunehmen, sondern auch »allgemein-industriepolitische Ziele« zu erreichen. Der Konzern setzte 1983 insgesamt ca. 10 Milliarden DM um und beschäftigte ca. 45.000 Mitarbeiter.⁵⁶

Aber zunächst ging es um unmittelbare firmenpolitische Interessen, denn der Flick-Konzern hatte im Januar 1975 ein großes Aktien-Anteilspaket verkauft, das er bis dahin an der Daimler-Benz AG gehalten hatte.⁵⁷ Da der Iran allem Anschein nach ernsthaft am Erwerb dieser Beteiligung interessiert war – wodurch dieser die Mehrheit des Grundkapitals und damit entscheidenden Einfluss auf dieses repräsentative deutsche Unternehmen erhalten hätte – wurde die Deutsche Bank vom damaligen Bundeskanzler Schmidt »ermuntert«, die Beteiligung zu erwerben.⁵⁸ Der Kaufpreis sollte inklusive eines Paketzuschlages von 20 Prozent bei 2,03 Milliarden DM liegen. Um nun der hohen Besteuerung zu entgehen, reinvestierte Flick in Abstimmung mit den entsprechenden Ressorts der Ministerien den Veräußerungsgewinn von 1,93 Milliarden DM in Beteiligungen, so etwa am US-Mischkonzern Grace und in eigene Firmentöchter, und es wurden entsprechende Steuerbefreiungen beantragt.⁵⁹

⁵⁵ Vgl. R. Roth, Eine korrupte Republik? Konturen politischer Korruption in der Bundesrepublik, in: R. Ebbighausen, S. Neckel (Hrsg.), Anatomie des politischen Skandals, Frankfurt am Main 1989, 219, zustimmend zitiert bei E. Darge, Korruption in der Bundespolitik Deutschland, 61; vgl. auch H. Leyendecker, Korruptionen: Ausgewählte Fälle politischer Korruption in Deutschland, in: H. H. von Arnim (Hrsg.), Korruption. Netzwerke in Politik, Ämtern und Wirtschaft, München 2003, 11, der ebenfalls meint: »die Flick-Affäre [dürfte] das zentrale Lehrstück in Sachen politischer Kultur in der Bundesrepublik geworden sein«.

⁵⁶ Vgl. E. Darge, Korruption in der Bundespolitik Deutschland, 62.

⁵⁷ Vgl. hierzu auch Bundestagsdrucksache 10/5079, 3.

⁵⁸ Denn sowohl nach Meinung des damaligen Finanzministers Apel als auch des Bundeskanzlers Schmidt »sei ein Mehrheitsbesitz der Perser bei Daimler-Benz nicht vertretbar«. Vgl. Bundestagsdrucksache 10/5079, 19 ff.

⁵⁹ Vgl. E. Darge, Korruption in der Bundespolitik Deutschland, 63; vgl. auch Bundestagsdrucksache 10/5079, 41 ff.

Hintergrund war, dass nach der damaligen Gesetzeslage Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern unmittelbar im Entstehungsjahr zu versteuern waren, es sei denn, sie wurden unverzüglich wieder investiert. Von dieser Regelung waren Reinvestitionen von Veräußerungsgewinnen aus Anteilen an Kapitalgesellschaften wie z.B. Aktien eigentlich ausgeschlossen. Allerdings konnte man eine Ausnahmegenehmigung nach dem damaligen § 6b des Einkommenssteuergesetzes (EStG) sowie dem § 4 des Auslandsinvestitionsgesetzes (AIG) beantragen. Voraussetzung war die Feststellung, dass die Reinvestition u. a. »volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig« sei. Flick erhielt eine solche Ausnahmegenehmigung vom Bundesminister für Wirtschaft, und zwar »im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung sowie einer Stelle der zuständigen Landesregierung«⁶⁰.

Bis 1981 wurden nun fast alle Ausnahmegenehmigungen erteilt, obwohl es in der Öffentlichkeit, den Parteien⁶¹ und zunächst im Finanzministerium durchaus Diskussionen gab. Insgesamt erhielt der Flick-Konzern einen Steuererlass von 840 Millionen DM.⁶²

Als bedeutsam wurde angesehen, dass während der Prüfung des Genehmigungsverfahrens von 1976 bis 1981 das Bundeswirtschaftsministerium zunächst von Dr. Hans Friderichs (FDP) und ab 1977 von Dr. Otto Graf Lambsdorff (FDP) geleitet wurde, das Finanzministerium ab 1978 von Hans Matthöfer (SPD). Hier kam nicht nur in der Öffentlichkeit der Vorwurf der Bestechung/Bestechlichkeit von Amtsträgern bzw. Vorteilsnahme und -gewährung in die Diskussion. Dabei war jedoch die »Spendentätigkeit« des Flick-Konzerns kein Geheimnis. Im Protokoll des entsprechenden Bundestags-Untersuchungsausschusses wurde vermerkt:

»Vor allem große Wirtschaftsunternehmen in Deutschland haben es stets als ihre Aufgabe angesehen, im gesellschaftlichen und politischen Bereich durch finanzielle Zuwendungen zu helfen. Das gilt im besonderen Maße für den Flick-Konzern.«⁶³

Hierfür sei im Untersuchungszeitraum im Flick-Konzern der persönlich haftende Gesellschafter Eberhard von Brauchitsch allein zuständig gewesen, wobei sich dieser aber mit Dr. Friedrich Karl Flick hinsichtlich Größenordnung und Entwicklung des Spendenetats, im Einzelfall auch Adressaten und Höhe von Zuwendungen besprach. Der Konzern unterstützte dabei sieben Gruppen finanziell: »Allgemeine Zahlungen, Berufs- und Fachverbände, Wissenschaft und Bildung,

⁶⁰ Vgl. E. Darge, Korruption in der Bundespolitik Deutschland, 62 f.

⁶¹ Vgl. hierzu auch Bundestagsdrucksache 10/5079, 24.

⁶² Vgl. E. Darge, Korruption in der Bundespolitik Deutschland, 62 f.

⁶³ Vgl. hierzu auch Bundestagsdrucksache 10/5079, 274.

Studierende/Akademische Verbindungen/Akademisches Forum, Sport, Caritative, Kirchen.« Dabei fielen unter die Rubrik »Allgemeine Zahlungen« auch

»Spenden für politische Zwecke. Nutznießer dieser Spendentätigkeit waren alle seinerzeit im Bundestag vertretenen Parteien. Denn es war, so Eberhard von Brauchitsch, seit Beginn unserer Republik Usance, für politische Zwecke im Rahmen der demokratischen Parteien zu spenden.«⁶⁴

Im Rahmen dieser »Politischen Landschaftspflege«, wie sie von Brauchitsch benannte, ging es ihm im Wesentlichen um die »Eindämmung und Abwehr der marktwirtschafts- und unternehmerfeindlichen Tendenzen«⁶⁵. Keinesfalls akzeptabel war jedoch, dass man sich dabei zur Umgehung gesetzlicher Vorschriften gemeinnütziger Organisationen wie etwa der »Staatsbürgerlichen Vereinigung 1954 e. V.« als »Spendenwaschanlagen« bediente, oder auch »schwarzer Kassen« wie des Rückführmodells mit der der Steyler Mission »Soverdia« in St. Augustin.⁶⁶

Nun wurden im Zuge staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen in anderer Sache beim Flick-Konzern im November 1981 Aufzeichnungen aufgefunden – ein geheimes handschriftliches Kassenbuch des Chefbuchhalters –, die zahlreiche Zahlungen aus den Jahren 1969–1980 an Spitzenpolitiker verschiedener Parteien und parteinahe Stiftungen zu belegen schienen.⁶⁷ Die Staatsanwaltschaft

⁶⁴ Vgl. hierzu auch Bundestagsdrucksache 10/5079, 274.

⁶⁵ Vgl. E. Darge, *Korruption in der Bundespolitik Deutschland*, 65.

⁶⁶ »Auf Initiative des hessischen Abgeordneten und Landesschatzmeisters der CDU, Walter Löhr, wurde im Einvernehmen mit dem zuständigen Pater der Steyler Mission »Soverdia« in St. Augustin ein Rückführmodell installiert. Für Spenden der Flick-KG wurden Spendenquittungen ausgestellt. 80% des Betrags wurde verdeckt an Flick zurückgeleitet, und die verbleibenden 20% teilten Mission und Löhr zu gleichen Teilen unter sich auf.« Vgl. E. Darge, *Korruption in der Bundespolitik Deutschland*, 66 f. Vgl. auch H. von Arnim, *Die Deutschlandakte. Was Politiker und Wirtschaftsbosse unserem Land antun*, München 2009², 299.

⁶⁷ In der Bundestagsdrucksache 10/5079, 3 wird dieser Sachverhalt im Gegensatz zu der späteren gerichtlichen Würdigung als Tatsache unterstellt, denn es heißt: »Im Zuge von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen in anderer Sache wurden beim Flick-Konzern im November 1981 Aufzeichnungen aufgefunden, in denen sich auch Angaben über Zahlungen an politische Parteien und einzelne Politiker befanden. Weitere Unterlagen wurden bei Durchsuchungen der Büros von Eberhard von Brauchitsch und Dr. Friedrich Karl Flick sichergestellt. Darin waren Hinweise auf Aktivitäten von Angehörigen des Flick Konzerns gegenüber Amtsträgern, die mit den Verfahren nach § 6 b EStG und § 4 AIG befaßt waren und deren Namen auch in den vom Leiter der Buchhaltung, Rudolf Diehl, geführten Zusammenstellungen über »inoffizielle Zahlungen« aufgeführt sind, enthalten.« Dabei wird an späterer Stelle durchaus vermerkt, wie Politiker abstritten, derartige dort verzeichnete Zahlungen erhalten zu haben. Vgl. z. B. Bundestagsdrucksache 10/5079, 28 (Willy Brandt),

erhob daraufhin im Februar 1982 Anklage gegen diverse Beteiligte, die aber 1984 nur gegen Friderichs, Graf Lambsdorff und von Brauchitsch gerichtlich zugelassen wurden.⁶⁸ Am Ende kam es trotz »schwerwiegender Verdachtsmomente« zu keiner Verurteilung,

»da der zweifelsfreie Beweis zwischen den Zahlungen des Flickkonzerns und den Diensthandlungen der beiden Wirtschaftsminister nicht erbracht werden konnte«⁶⁹.

Insofern ist zu fragen, ob die Flick-Affäre bezüglich der »politischen Kultur in der Bundesrepublik« – womit verständlicherweise ausgehend von der Thematik der Publikationen nichts anderes als »Korruption« gemeint sein kann – wirklich den Gehalt hat, »das zentrale Lehrstück«⁷⁰ zu sein und »Politische Korruption [...] als Teil der gesellschaftlichen Normalverfassung« zu demonstrieren.⁷¹

Eine solche Interpretation der Flick-Affäre hängt offenbar damit zusammen, dass Lambsdorff und Friderichs später wegen Steuerhinterziehung im Zusammenhang mit Parteispenden verurteilt wurden und 180.000 bzw. 61.500 DM Geldstrafe zahlen mussten.⁷² Das dürfte allerdings nach dem verfassungsrecht-

Anlage 1, 62 (Helmut Kohl), bzw. es wird in der Anlage resümiert »Derartige Feststellungen (nachgewiesener Zahlungen) hat der Ausschuß nicht getroffen und aufgrund der Beweisaufnahme auch nicht treffen dürfen.« Bundestagsdrucksache 10/5079, Anlage 2, 2.

⁶⁸ Vgl. E. Darge, Korruption in der Bundespolitik Deutschland, 63f.

⁶⁹ So das Landgericht Bonn, 27 F 7/83 nach E. Darge, Korruption in der Bundespolitik Deutschland, 63f. Fraglich ist angesichts dieses gerichtlichen und nicht politischen Urteils die Argumentation v. Arnims, der in diesem Zusammenhang vermerkt: »Was aber kaum jemand weiß und auch die Geschichtsbücher verschweigen: Ohne die Aussicht auf Straffreiheit der Täter hätte die FDP wahrscheinlich nicht die Koalition gewechselt und Helmut Kohl zum Bundeskanzler gemacht.« Vgl. H. H. von Arnim, Die Deutschlandakte, 298.

⁷⁰ Vgl. R. Roth, Eine korrupte Republik?, 219, zustimmend zitiert bei E. Darge, Korruption in der Bundespolitik Deutschland, 61; vgl. auch H. Leyendecker, Korruptionsmuster, 11.

⁷¹ Vgl. H. Leyendecker, Korruptionsmuster, 11.

⁷² Vgl. z. B. E. Darge, Korruption in der Bundespolitik Deutschland, 64; vgl. auch http://de.wikipedia.org/wiki/Otto_Graf_Lambsdorff#cite_note-8 (Stand: 08.05.2015). Vgl. ebenso <http://www.wiwo.de/koepfe-der-wirtschaft/eberhard-von-brauchitsch/5287184.html> (Stand: 07.05.2015). Dabei wird selbst in der Bundestagsdrucksache 10/5079, 4 darauf hingewiesen: »Am 29. Juni 1984 sind demgegenüber die Anklagen gegen von Brauchitsch, Dr. Friderichs und Dr. Graf Lambsdorff zugelassen worden, verbunden mit dem Hinweis, daß statt Bestechung bzw. Bestechlichkeit auch Vorteilsgewährung bzw. Vorteilsannahme in Betracht komme. Darüber hinaus ist am 28. Dezember 1984 gegen diese drei Angeklagten Anklage wegen Steuerhinterziehung bzw. Beihilfe dazu erhoben und vom Landgericht Bonn zugelassen worden. Sie bezieht sich im Wesentlichen auf steuerstrafrechtliche Vorwürfe im Zusammenhang mit Parteispenden, die nicht Gegenstand der ersten Anklage sind.«